

Bereich 54 - Integration und Teilhabe
Ute Simkes

Datum:
27.02.2024

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Verwaltungsausschuss
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der Satzung der Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist.

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	02.04.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	04.04.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten ist in der Satzung „Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung der Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist, festgeschrieben. Letztmalig wurde sie in der Ratssitzung am 21.09.2023 geändert (VO/10797/23).

Für die Unterbringung des vorstehenden Personenkreises betreibt und unterhält die Hansestadt Lüneburg mehrere Unterkünfte als öffentliche Einrichtung mit dem Titel „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“.

Die Unterkünfte unterteilen sich in zwei Kategorien: Gemeinschaftsunterkunft und Notunterkunft.

Gemeinschaftsunterkünfte unterscheiden sich im Wesentlichen von Notunterkünften dadurch, dass die Menschen in abgeschlossenen Einheiten unterbracht sind und sich eigenständig versorgen können. Die Unterbringung findet in Containern oder Festbauten statt.

In Notunterkünften sind die Schlafbereiche voneinander abgetrennt und die Versorgung geschieht über Caterer, da keine eigene Versorgung möglich ist. Hier werden Turnhallen oder andere Räumlichkeiten wie ein ehemaliges Möbelgeschäft entsprechend ausgestattet.

Die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte lauten wie folgt:

- Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63
- Unterkunft Bunsenstraße 2
- Unterkunft Dieselstraße 14

- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 12
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 34
- Unterkunft Goseburgstraße 18
- Unterkunft Klaus-Groth-Straße 22
- Unterkunft Papenburg 12
- Unterkunft Uhlandstraße 15
- Unterkunft Siemenstraße 13
- Unterkunft Von-Kleist Straße 2
- Unterkunft Wilhelm-Reinicke-Straße 6
- Unterkunft Schießgrabenstraße 17
- Unterkunft In der Kemnau 45
- Unterkunft August-Wellenkamp-Straße 33
- Unterkunft Bernsteinstraße 55
- Unterkunft Lüneburger Straße 2b
- Unterkunft Ochtmisser Kirchsteig 58
- Unterkunft Schaperdrift 39 – 49
- Unterkunft Am Bargenturm 9 + 11
- Unterkunft Bockelmannstraße 11
- Unterkunft Ebelingweg 2
- Unterkunft An der Beeke
- Unterkunft Oedemer Weg 63
- Unterkunft Schmiedestrasße
- Unterkunft Am Kaltenmoor

Die bestehenden Notunterkünfte lauten wie folgt:

- Notunterkunft Im Schliefenpark
- Notunterkunft Bei der Keulahütte 4
- Notunterkunft Wilschenbrucher Weg 84
- Notunterkunft Heidpark, Vor dem Neuen Tore 12

Untergebracht werden zugewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Ferner werden Personen mit Leistungsansprüchen vom Jobcenter (SGB II), vom Sozialamt (SGB XII) sowie auch erwerbstätige Personen ohne Sozialleistungsansprüche untergebracht. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Die Unterbringung er-

folgt mittels gefahrenabwehrrechtlichem Einweisungsbescheid nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

Für die Inanspruchnahme der von der Hansestadt zur Verfügung gestellten jeweiligen Unterkunft entstehen Benutzungsgebühren. Diese werden per Bescheid gegenüber der eingewiesenen Person, der Benutzerin bzw. dem Benutzer, erhoben. Die erhobenen Benutzungsgebühren, sind von der Benutzerin bzw. vom Benutzer zu erstatten. Die Benutzungsgebühren, sind regelmäßig zu überprüfen.

Im Zuge der Unterbringung von Geflüchteten aus aller Welt ist es notwendig gewesen, die bisherige Anzahl von Unterkünften zur Erfüllung der durch das Land Niedersachsen erteilten Ausnahmekostenquote zu erfüllen, in einem erheblichen Maße zu erweitern. In der oben aufgeführten Aufzählung sind alle Unterkünfte aufgeführt, die sich derzeit im Betrieb bzw. in konkret der Planung befinden und zeitnah in Betrieb genommen werden können.

Gebührenbedarfsberechnung 2024 der kostenrechnenden und gebührenerhebenden Einrichtung Obdachlosigkeit und Schutzsuchende

Die Gebührenkalkulation der öffentlichen Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“ wurde nach Maßgabe des §5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) unter Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die durch die Hansestadt bewirtschafteten Unterkünfte für Obdachlosigkeit und Schutzsuchende stellen eine öffentliche Einrichtung dar. Die Unterkünfte sind nach Notunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften getrennt aufgeführt. Innerhalb dieser beiden Kategorien weisen die Unterkünfte eine gleichwertige Ausstattung aus, so dass die Satzung und die dementsprechende Gebührenkalkulation jeweils für Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte eine Gebühr erhoben wird, die sich in die Kosten der Unterkunft und Nebenkosten zusammensetzt.

Gleiches gilt für die Unterkünfte des Lebensraum Diakonie. Hier hat sich die Hansestadt Lüneburg mit dem Lebensraum Diakonie vertraglich zur Unterbringung von obdachlosen Einzelpersonen im Rahmen der Gefahrenabwehr vereinbart. Der Lebensraum Diakonie hat seine Gebühren ebenfalls nach Maßgabe des §5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) unter Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die Gebührenkalkulation nach NKAG beinhaltet keine Kosten für soziale Betreuung, Bewachung oder Verpflegung. Es werden ausschließlich die Kosten der Unterkunft aufgezeigt.

Die Höhe der Gebühren für 2024 für die Benutzung und der Nebenkosten für die Unterkünfte beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem satzungsgebenden Organ der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorzulegenden Gebührenkalkulation:

Für die Gemeinschaftsunterkünfte gem. §1 Abs. 3 (a):

Benutzungsgebühr pro Platz pro Monat	377,-€
Nebenkosten pro Platz pro Monat	83,-€
<hr/>	
Summe pro Platz pro Monat	460,-€

Für die Unterkünfte im Rahmen der Gefahrenabwehr gem. § 1 Abs. 3 (b)

Benutzungsgebühr pro Platz pro Tag	12,77€
------------------------------------	--------

Nebenkosten pro Platz pro Tag	6.46€
Summe pro Platz pro Tag	19,23€
Für die Notunterkünfte	
Benutzungsgebühr pro Platz pro Monat	511,-€
Nebenkosten pro Platz pro Monat	104,-€
Summe pro Platz pro Monat	615,-€

In 2023 verfügte die Hansestadt Lüneburg über 1.403 Plätze zur Unterbringung. Im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung werden in 2024 Erträge von rd. 5,88 Mio.€ an Gebühren berücksichtigt. Gebührenrechtlich bedarf es der Annahme, dass die vorhandenen Plätze das gesamte Jahr 2024 vollbelegt sind. Leerstände können nicht durch belegte Plätze quersubventioniert werden.

Der Haushaltsplan 2023 sieht in 2023 Erträge aus Gebühren von rd. 4,04 Mio. € vor. Zum jetzigen Stand wurden rd. 897.700 € an Gebühren für Unterbringung von Geflüchteten vereinnahmt. Die Abweichung der tatsächlichen Erträge zum Planansatz beruht insbesondere darauf, dass zum einen rd. 300 Geflüchtete bislang nicht offiziell nach Gefahrenabwehrrecht in die Gemeinschaftsunterkünfte eingewiesen werden konnten. Erst mit Einweisung nach Gefahrenabwehrrecht können satzungsgemäß Gebühren erhoben werden. Zum anderen ist die Belegungssituation nur schwer zu prognostizieren. Eine Vollauslastung ist aufgrund der folgenden Belegungssituation nicht umsetzbar:

- Die Unterkünfte sind mit unterschiedlichen Räumlichkeiten ausgestattet. Zwei Bettzimmer bzw. Wohneinheiten für 4-6 Personen
- Nicht in jedem Zimmer bzw. Wohneinheit können alle Betten genutzt werden. Z.B. wird eine 5-köpfige Familie in einer Wohneinheit untergebracht kann das 6. Bett nicht mit einer weiteren Person belegt werden. Ein zwei Bettzimmer wird nicht mit einer weiteren Person belegt, wenn diese Person schwer erkrankt ist. Eine sieben köpfige Familie wird, wenn sie sehr kleine Kinder hat, auch in einer 6 Personen Wohneinheit untergebracht.
- Die Anzahl der unterzubringenden Menschen im Rahmen der Gefahrenabwehr lässt sich nicht vorhersagen. Zu dem Personenkreis gehören sowohl deutsche und EU Bürger als auch Ukrainer sowie anerkannte Asylbewerber. Es ist nicht vorhersehbar, wann der Rechtskreiswechsel eines Asylbewerbers von AsylbLG in SGB II Leistungen erfolgt.
- Die Berechnung der Gebühren richtet sich einmal nach dem Familienstand und nach der Mietobergrenze des Jobcenters.
- Beispiel für die mögliche Berechnung einer Wohneinheit für 6 Personen

Belegung mit 6 Einzelpersonen	460€ x 6 Personen = 2.760€
Belegung mit 5-köpfiger Familie	944€
Belegung mit 7-köpfiger Familie	1.182€

Anteilige Kostenerstattung von Verpflegung

Im Rahmen der Verpflegung von untergebrachten Geflüchteten und Schutzsuchenden dürfen für die Vollverpflegung in den Notunterkünften gem. §10 Abs. 4 werden nach der Regel-

bedarfsrelevanten Anteilen aus der EVS 2018 (§§5-6 RBEG 2021 i. V. m. §27 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII erstmalig Regelsätze erhoben werden:

Regelbedarfsstufe 1	150,93€
Regelbedarfsstufe 2	135,84€
Regelbedarfsstufe 3	120,74€
Regelbedarfsstufe 4	160,38€
Regelbedarfsstufe 5	118,02€
Regelbedarfsstufe 6	90,52€

Dabei ist festzuhalten, dass die Verpflegung je Person und je Monat durchschnittlich 1.321,80 € in städtischen Notunterkünften verursacht. Somit kompensiert selbst die höchste Regelbedarfsstufe 1 die Kosten nur in Höhe von 11,4 %. Das Delta von 1.170,87 € je Person und Monat wird derzeit durch die Hansestadt getragen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		keine
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		keine
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		keine
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		keine
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	+	Der Aufenthalt von obdachlosen Menschen auf der Straße wird verhindert. Dies ist eine Pflichtaufgabe.
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		keine
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		keine
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		keine
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		keine

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage:

- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja x (Ertrag)

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle: 54/div. (für jede genannte NU/GU)

Produkt / Kostenträger: 3154101/31540102

Haushaltsjahr: 2024

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

6

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung der Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterküften und der Notunterkunft für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist, wird beschlossen. Sie tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT II

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

DEZERNAT V

05 - Entwicklung und strategische Steuerung

Fachbereich 2 - Finanzen

Produkt 315 Obdachlosigkeit und Schutzsuchende
BAB

2022
Teil 1

Beträge sofern nicht anders benannt, in €

Pos	Bezeichnung	Haush.-Soll	Rech.-Erg.	Abgrzg.	Wirtsch.- Rechnung
K	KOSTEN				
SH1	PERSONALKOSTEN	523.100,00	563.010,24	-75.267,83	487.742,41
4231701	Mieten für Gebäude und einzelne Diensträume	1.690.800,00	1.440.149,72		1.440.149,72
4231705	Nebenk. f. angemietete Gebäude u. einz.Diensträume	239.200,00	152.865,57	11.028,31	163.893,88
4455010.4	Dienstleistungen FB 8 Gebäudewirtschaft	1.928.000,00	2.448.340,54	46.492,46	2.494.833,00
SH2div	Sonstige Sachkosten	416.725,37	791.921,33	-703.677,91	88.243,42
SH2	SACHKOSTEN	4.274.725,37	4.833.277,16	-646.157,14	4.187.120,02
VA111012.1	IV Verwaltungskostenbeitrag 4,0%	165.000		186.995,00	186.995,00
VA0	IV Allgemeine Verwaltung	22.200,00	189.803,76	1.029,30	190.833,06
SH3	INNERE VERRECHNUNGEN	187.200,00	189.803,76	188.024,30	377.828,06
4700000.5	Abschreibungen	29.700,00	33.763,60	0,00	33.763,60
9000002	Verzinsung des Anlagekapitals			5.564,97	5.564,97
SH4	KALKULATORISCHE KOSTEN	29.700,00	33.763,60	5.564,97	39.328,57
SK	SUMME KOSTEN	5.014.725,37	5.619.854,76	-527.835,70	5.092.019,06
E	ERLÖSE				
3321120.1	Benutzungsgebühren Obdachlose und Schutzsuchende		77.620,60	372.064,15	449.684,75
3482010	Erstattungen vom LK Lüneburg	996.600,00	471.111,65	-471.111,65	
3482013	Erst. LK Lüneburg - Fachbereich 8	2.464.200,00	2.675.603,95	-2.468.048,46	207.555,49
3482010.1	Erstattungen vom LK Lüneburg - Hausmeisterkosten			47.342,54	47.342,54
3482010.3	Erstattungen vom LK Lüneburg - Unterhaltungskosten GU's			1.159.028,00	1.159.028,00
3482010.4	Erstattungen vom LK Lüneburg - Sozialarbeiter anteilige Geb.kosten			69.480,83	69.480,83
3482010.5	Erstattungen vom LK Lüneburg - Wachdienst inkl. anteilige Geb.kosten			1.239.539,63	1.239.539,63
Ediv	Diverse Erlöse	440.875,37	392.553,54	-4.412,59	388.140,95
SE	SUMME ERLÖSE	3.901.675,37	3.616.889,74	-56.117,55	3.560.772,19
BE22	Betriebsergebnis 2022	-1.113.050,00	-2.002.965,02	471.718,15	-1.531.246,87

																			Anlage 1 2 / 2 .pdf-Name: AF315A2
Produkt 315 Obdachlosigkeit und Schutzsuchende		2022	GU (C.)	GU (C.)	GU (C.)	GU (C.)	GU (C.)	GU (C.)	GU (C.)	GU (FB)	GU (FB)	GU (FB)	GU (FB)	GU (FB)	NU	NU	NU	NU	GU
BAB		Teil 2	Bilmer Berg	Ochtmissen	Rettmir	Vrestorfer	Bernstein- straße	Bockelmann- straße	Bargentum	Dahlenburger Landstraße	Oedeme	Papenburg	Goseburg 18	Bundeswehr- wohnungen	Wilschenbrucher Weg	Heidpark	Schlieffen- park	Im Grimm	allgemein
Beträge sofern nicht anders benannt, in €																			
Pos	Bezeichnung	Wirtsch.- Rechnung	KS 07	KS 08	KS 09	KS 10	KS 11	KS 19	KS 20	KS 12	KS 13	KS 14	KS 16	KS 17	KS 111	KS 112	KS 114	KS 115	KS 18
K	KOSTEN																		
SH1	PERSONALKOSTEN	487.742	52.950	31.544	63.691	0	29.890	0	0	25.764	41.001	11.714	4.281	17.124	42.888	17.339	97.920	51.636	0
4231701	Mieten für Gebäude und einzelne Diensträume	1.440.150	217.319	291.508	363.872		304.673				187.978	52.800			22.000				
4231705	Nebenk. f. angemietete Gebäude u. einz.Diensträume	163.894		14.863	25.544		20.176				9.170	1.200		15.942	76.999				
4455010.4	Dienstleistungen FB 8 Gebäudewirtschaft	2.494.832	327.948	229.884	529.895	2.532	207.120	1.328		88.970	107.966	25.944	12.193	45.820	478.505	4.794	225.350	174.377	32.206
SH2div	Sonstige Sachkosten	88.244	2.019	1.454	3.348	0	1.332	38	20	2.067	1.079	229		696	37.750	383	23.912	8.929	4.988
SH2	SACHKOSTEN	4.187.120	547.286	537.709	922.659	2.532	533.301	1.366	20	91.037	306.193	80.173	12.193	62.458	615.254	5.177	249.262	183.306	37.194
VA111012.1	IV Verwaltungskostenbeitrag 4,0%	186.995	24.009	22.770	39.454	101	22.528	55	1	4.672	13.888	3.675	659	3.183	26.326	901	13.887	9.398	1.488
VA0	IV Allgemeine Verwaltung	190.833	22.094	11.635	26.667	3.515	11.619			12.843	11.978	2.780	2.469	6.965	19.146	65	26.185	21.206	11.666
SH3	INNERE VERRECHNUNGEN	377.828	46.103	34.405	66.121	3.616	34.147	55	1	17.515	25.866	6.455	3.128	10.148	45.472	966	40.072	30.604	13.154
4700000.5	Abschreibungen	33.764		140	188	0				1.668			28.095		1.250		1.074	1.349	
9000002	Verzinsung des Anlagekapitals	5.565			4	0				300			3.326		574		877	484	
SH4	KALKULATORISCHE KOSTEN	39.329	0	140	192	0	0	0	0	1.968	0	0	31.421	0	1.824	0	1.951	1.833	0
SK	SUMME KOSTEN	5.092.019	646.339	603.798	1.052.663	6.148	597.338	1.421	21	136.284	373.060	98.342	51.023	89.730	705.438	23.482	389.205	267.379	50.348

Kategorie 1	Kdu	NK	
Kalkulation GU 2024	KS 01	KS 04	
	Unterkunft	Nebenkosten	
Kosten	6.151.900 €	1.159.800 €	
Ertr.a.d.Auflös.von SoPo a. Investitionszuw.	300 €	0 €	
Erträge aus der Vermietung von Geschäftsräumen	0 €	0 €	
Vereinn. Nebenk. i.R.d. Vermiet.v. Geschäftsräumen	0 €	0 €	
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte FB 8	1.600 €	0 €	
Erstattungen vom LK Lüneburg - Hausmeisterkosten	38.000 €	0 €	
Erstattungen vom LK Lüneburg - kalkulatorische Miete	0 €	0 €	
Erstattungen vom LK Lüneburg - Sozialarbeiter anteilige Geb.kosten	49.500 €	15.900 €	
Erstattungen vom LK Lüneburg - Wachdienst inkl. anteilige Geb.kosten	882.000 €	3.200 €	
IV Erlöse Kindertagesstätten	0 €	1.000 €	
Ergebnis (-Unterdeckung/+Überdeckung)	-5.180.500 €	-1.139.700 €	
Kapazität	1146	1146	
= Kosten je Person im Jahr	4.521 €	995 €	
= Kosten je Person im Monat pro Kostenstelle	377 €	83 €	
Kalkulation GU 2024	Gebäudekosten	Nebenkosten	Summe
Kosten pro Person pro Jahr	4.521 €	995 €	5.516 €
Kosten pro Person pro Monat	377 €	83 €	460 €
Kategorie 3	Kdu	NK	
Kalkulation Notunterkünfte 2024	KS 01	KS 04	
	Unterkunft	Nebenkosten	
Kosten	2.474.400 €	431.500 €	
Ertr.a.d.Auflös.von SoPo a. Investitionszuw.	0 €	0 €	
Erträge aus der Vermietung von Geschäftsräumen	0 €	0 €	
Vereinn. Nebenk. i.R.d. Vermiet.v. Geschäftsräumen	0 €	0 €	
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte FB 8	0 €	0 €	
Erstattungen vom LK Lüneburg - Hausmeisterkosten	11.000 €	0 €	
Erstattungen vom LK Lüneburg - kalkulatorische Miete	0 €	0 €	
Erstattungen vom LK Lüneburg - Sozialarbeiter anteilige Geb.kosten	1.000 €	3.000 €	
Erstattungen vom LK Lüneburg - Wachdienst inkl. anteilige Geb.kosten	353.900 €	500 €	
IV Erlöse Kindertagesstätten	0 €	0 €	
Ergebnis (-Unterdeckung/+Überdeckung)	-2.108.500 €	-428.000 €	
Kapazität	344	344	
= Kosten je Person im Jahr	6.129 €	1.244 €	
= Kosten je Person im Monat pro Kostenstelle	511 €	104 €	
Kalkulation Notunterkünfte 2024	Gebäudekosten	Nebenkosten	Summe
Kosten pro Person pro Jahr	6.129 €	1.244 €	7.373 €
Kosten pro Person pro Monat	511 €	104 €	615 €

**Produkt 315 Obdachlosigkeit und Schutzsuchende
Gebührenbedarfsberechnung**

Kalkulationszeit
aum 1 Jahr(e)
|||||

Pos	Bezeichnung	BAB		PROGNOSE	KALK
		2022	2023	2023	2024
					K
	K = Kalk.-Zeitraum ==>>				
	Gebührenanpassung ==>>				
	Entgeltanpassung ==>>				
K	KOSTEN				
SH1	PERSONALKOSTEN	487.742	512.100		570.800
4231701	Mieten für Gebäude und einzelne Diensträume	1.440.150	3.182.000		3.401.400
4231705	Nebenk. f. angemietete Gebäude u. einz.Diensträume	163.894	347.000		228.100
4231720	Mieten für Container	39.836	1.835.000		1.825.900
4455010.4	Dienstleistungen FB 8 Gebäudewirtschaft	2.462.487	3.975.000		3.453.800
SH2div	Sonstige Sachkosten	43.559	225.000		168.300
VA111012.1	IV Verwaltungskostenbeitrag 4,0%	185.507	403.000		385.900
Vadiv	IV Diverse Verrechnungen	179.167	148.100		143.400
4700000.5	Abschreibungen	33.764	34.000		34.000
9000002	Verzinsung des Anlagekapitals	5.565	6.000		6.000
U17	BAB)Umlage KS17	50.348	0		0
SK	SUMME KOSTEN	5.092.019	10.667.200		10.217.600
E	ERLÖSE				
3321120.1	Benutzungsgebühren Obdachlose und Schutzsuchende	449.685	6.163.772		5.880.500
3482010.1	Erstattungen vom LK Lüneburg - Hausmeisterkosten	47.343	49.000		49.000
3482010.3	Erstattungen vom LK Lüneburg - Unterhaltungskosten GU's	1.366.583	2.849.007		2.679.400
3482010.4	Erstattungen vom LK Lüneburg - Sozialarbeiter anteilige Geb.kosten	69.481	69.400		69.400
3482010.5	Erstattungen vom LK Lüneburg - Wachdienst inkl. anteilige Geb.kosten	1.239.540	1.239.600		1.239.600
Ediv	Diverse Erlöse	388.140	2.900		2.900
SE	SUMME ERLÖSE	3.560.772	10.373.679		9.920.800
BEJ	BETRIEBSERGEBNIS (jahresbezogen)	-1.531.247	-293.521		-296.800

**Satzung der Hansestadt Lüneburg
über die Benutzung und Gebührenerhebung
für die Inanspruchnahme von Unterkünften
für Personen zu deren Unterbringung die
Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (GVBl. S. 422 (455)) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am XXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- (1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist. Dies sind insbesondere Obdachlose, von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, sowie Schutzsuchende mit offenem oder abgelehntem Schutzstatus.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg stellt für die vorübergehende Unterbringung der in Abs. 1 genannten Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Unterkünfte sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die in der Anlage enthaltene Übersicht dient der Information. Die Anlage wird bei der Inbetriebnahme oder Schließung von Unterkünften angepasst ohne, dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Die zum Zwecke der Unterbringung der in Abs. 1 genannten Personen vorgesehenen Unterkünfte, stehen in drei Kategorien zur Verfügung:
 - (a) Unterkünfte im Eigentum der Hansestadt Lüneburg,
 1. Familienobdach und Einzelunterkünfte (Kategorie 1)
Einzelunterkünfte mit abgeschlossenen Wohneinheiten mit Küche und Bad, Selbstversorgung möglich
 2. Sammelunterkünfte (Kategorie 1)
Festbau bzw. Wohncontainer mit abgeschlossenen Wohneinheiten bzw. Einzelzimmern mit Küche und Bad, Selbstversorgung möglich.
 - (b) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Unterkünfte sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit Dritten zur Unterbringung von Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG zu nutzen berechtigt ist. (Kategorie 2)
 - (c) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Notunterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarung mit Dritten zur Unterbringung von Personen zu nutzen berechtigt ist. (Kategorie 3)
Sammelunterkünfte (Turnhallen, Möbelhäuser o.ä.), in denen eine Trennung der Schlafbereiche mittels Holzplatten oder Bauzäunen erfolgt. Da keine Kochmöglichkeiten vorhanden sind, erfolgt die vollumfängliche Verpflegung über einen Caterer.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und

die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Benutzung einer Unterkunft kann nur im Rahmen des Widmungszweckes erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Eine Umsetzung in eine andere Unterkunft ist jederzeit möglich und steht im Ermessen der Hansestadt Lüneburg, wenn sachliche Gründe vorliegen.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringenden Personen (Benutzerinnen und Benutzer) im Sinne von § 1 (1) wird durch schriftliche befristete Einweisungsverfügung einer bestimmten Unterkunft zugewiesen. Die Einweisungsverfügung ist befristet und jederzeit widerrufbar. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft auf der Grundlage der Einweisungsverfügung bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Auszug der Benutzerin oder des Benutzers, bzw. mit dem Ablauf der im Einweisungsbescheid bestimmten Frist. Ansonsten endet die Nutzung, wenn,
 - (a) Die Benutzerin/der Benutzer auf die Unterkunft verzichtet und/oder die Unterkunft zurückgibt, etwa, weil sich die eingewiesene Benutzerin/der eingewiesene Benutzer sich eine andere Unterkunft verschafft hat;
 - (b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - (c) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Hansestadt Lüneburg und einem Dritten endet;
 - (d) die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - (e) die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 - (f) Die Einweisungsverfügung widerrufen wird, weil die Benutzerin/der Benutzer gegen die Hausordnung verstößt, oder sonst durch ihr/sein Verhalten den Hausfrieden stört. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Benutzerin/ der Benutzer andere Benutzerinnen und Benutzer, Bedienstete der Hansestadt Lüneburg oder Dritte, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg in der Unterkunft ihren Dienst versehen oder die Nachbarschaft belästigt oder ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch der Unterkunft vereitelt. Die Anordnung einer Umsetzung in eine andere Unterkunft wie auch die Anordnung eines Hausverbotes bleiben unberührt.
- (3) Will die Benutzerin / der Benutzer einer Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen die Benutzung unterbrechen und sich anderweitig aufhalten, hat sie/er dies rechtzeitig im Voraus der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle der Hansestadt Lüneburg oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg mitzuteilen. Treten die Gründe für einen mehr als 3-wöchigen, anderweitigen Aufenthalt erst während des anderweitigen Aufenthaltes ein, so hat der/die Benutzer/in dies unverzüglich und in jedem Fall noch innerhalb der Frist von 3 Wochen seit dem letzten Aufenthalt in der Unterkunft der Hansestadt Lüneburg bei der im Briefkopf der Einweisungs-

verfügung genannten Stelle oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg zu melden. Wird eine Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen von der Benutzerin / vom Benutzer selbst nicht bewohnt und hat sich der/die Benutzer/in nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so hat die Hansestadt Lüneburg das Recht, das Benutzungsverhältnis zu beenden und die Unterkunft anderweitig zu benutzen bzw. zu belegen.

§ 4

Nutzung der überlassenen Räume, Aufnahme anderer Personen

- (1) Die Räume in den Unterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken und nur von den zugewiesenen Personen genutzt werden.
- (2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Unterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Benutzerin / jeden Benutzer bindend ist. Das Hausrecht der Hansestadt Lüneburg bleibt hiervon unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucher/innen bindend.
- (3) Jede Benutzerin/ jeder Benutzer erhält eine Ausfertigung der Hausordnung in der zugewiesenen Einrichtung.
- (4) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume und das genutzte Zubehör instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses herauszugeben.
- (5) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und an dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vorgenommen werden. Die Benutzerin / der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Hansestadt Lüneburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (6) Die Benutzerin / der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg, wenn sie/er
 - (a) die Unterkunft zu anderen als zu dem nach § 1 Abs. 3 genannten Zweck benutzen will,
 - (b) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach den Absätzen (5) und (6) verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Hansestadt Lüneburg insofern von Ersatzansprüchen Dritter freistellt. Es muss darüber hinaus die Gewähr bestehen, dass die Benutzerin / der Benutzer die Haftung bzw. Ersatzansprüche auch übernehmen kann. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Unterkunftsbenutzer oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(10) Sofern die Benutzerin / der Benutzer ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg bauliche oder sonstigen Veränderungen der benutzten Räume oder des Zubehörs ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vornimmt, kann die Hansestadt Lüneburg die Veränderungen auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(11) Das Halten von Tieren ist untersagt.

§ 4a

Zutritts und Weisungsrecht

- (1) Die in den Unterkünften tätigen Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sind berechtigt, die den Benutzerinnen und Benutzern zugewiesenen Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind die Bediensteten berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- (2) Darüber hinaus sind die Bediensteten befugt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 5

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist von den Benutzerinnen und Benutzern nur der von der Hansestadt Lüneburg bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls ist die Hansestadt Lüneburg berechtigt, sie zu entfernen. Dies gilt nicht für die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Unterkunft ausgeht, sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Der/Die Benutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg oder sonst für die Benutzung der Unterkünfte Zustimmungs- und Weisungsberechtigten, wenn sie/er auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- oder Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.

§ 6

Gewerbeausübungsverbot

Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, haben die Benutzerinnen und Benutzer dies der Hansestadt Lüneburg unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die sie in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursachen. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Hansestadt Lüneburg nicht.
- (4) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Benutzerinnen und Benutzer gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (5) Die Haftung der Hansestadt Lüneburg gegenüber den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sowie die Personen, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg ihren Dienst in der Unterkunft versehen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung, Verwaltungszwang

- (1) Mit Beendigung des Benutzungsrechtes haben die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an die Hansestadt Lüneburg zu übergeben. Alle Schlüssel sind an die Bediensteten in den jeweiligen Unterkünften der Hansestadt Lüneburg zu übergeben.
- (2) Gegenstände, die von den Benutzerinnen und Benutzern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die Hansestadt Lüneburg kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Benutzerinnen und Benutzern entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens 3 Monate nach dem Ende des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die/der Berechtigte ihr/sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die Hansestadt Lüneburg ist dann berechtigt die Gegenstände zu verwerten oder zu vernichten.
- (3) Räumt eine Benutzerin / ein Benutzer ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung ergangen ist, kann die Umsetzung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges nach Maßgabe von § 10 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen und in Anspruch genommenen Unterkunft erhebt die Hansestadt Lüneburg Gebühren.
- (2) Für die in Kategorie 3 untergebrachten Personen fallen zusätzlich Gebühren für die vollumfängliche Verpflegung im Rahmen eines Catering an.
- (3) Gebührenschuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides eine Unterkunft nutzen.
- (4) Ist eine Unterkunft Personen zur gemeinschaftlichen Benutzung zugewiesen, haften diese als Gesamtschuldner für die Gebührenschuld.

§ 10

Gebühren für Benutzung und Nebenkosten

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt sowohl eine Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft als auch eine Gebühr zur Deckung der anfallenden Nebenkosten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt. Bei der Berechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{365}$ stel der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühren werden ohne Gewinnerzielungsabsicht als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben.
- (4) Für die in den Notunterkünften gestellte Vollverpflegung werden die Benutzerinnen und Benutzer die Leistungen nach SGB XII, Kapitel 3. oder 4., oder nach den Vorschriften SGB II beziehen, oder die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, von der Hansestadt Lüneburg an den Kosten, durch Einbehalten des im Regelsatz enthaltenen Pauschalbetrages für Verpflegung, beteiligt.

§ 10a

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 NKAG aufgrund sozialer Gesichtspunkte oder im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld, Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d. h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende der tatsächlichen Benutzung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird monatlich im Voraus mit 1/12tel der Jahresgebühr, spätestens am 3. Werktag des Monats fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten nach den angefangenen Kalendermonaten bzw. Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin / den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten entsprechend Abs. 1 – 3 zu entrichten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am XX.XX.XX in Kraft und ersetzt die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom XX.XX.XX

Lüneburg, den

Hansestadt Lüneburg

Kalisch
Oberbürgermeisterin

**Anlage zur
Satzung der Hansestadt Lüneburg über die
Benutzung und Gebührenerhebung
für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen,
zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist**

1. **Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs. 3 (a) sind:**

- Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63
- Unterkunft Bunsenstraße 2
- Unterkunft Dieselstraße 14
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 12
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 34
- Unterkunft Goseburgstraße 18
- Unterkunft Klaus-Groth-Straße 22
- Unterkunft Papenburg 12
- Unterkunft Uhlandstraße 15
- Unterkunft Siemensstraße 13
- Unterkunft Von-Kleist-Straße 2
- Unterkunft Wilhelm-Reinecke-Straße 6
- Unterkunft Schießgrabenstraße 17
- In der Kemnau 45
- Unterkunft August-Wellenkamp-Str. 33
- Unterkunft Bernsteinstraße 55
- Unterkunft Lüneburger Straße 2b
- Unterkunft Ochtmisser Kirchsteig 58
- Unterkunft Schaperdrift 39 – 49
- Unterkunft Am Bargenturm 9+11
- Unterkunft Bockelmannstraße 11
- Unterkunft Ebelingweg 2
- Unterkunft An der Beeke
- Unterkunft Oedemer Weg 63
- Unterkunft Schmiedestraße
- Unterkunft Am Kaltenmoor

2. **Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs. 3 (b) sind:**
Herberge plus

3. **Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs. 3 (c) sind:**

- Notunterkunft Im Schliefenpark
- Notunterkunft Bei der Keulahütte 4
- Notunterkunft Wilschenbrucher Weg 84
- Notunterkunft Heidpark, Vor dem Neuen Tore 12

4. Gebührenmaßstab:

- a) Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten sollen die Kosten der in Ziffer 1 dieser Anlage genannten Unterkünfte decken.
- b) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte gem. Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs. 3 (a) beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem satzungsgebenden Organ der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:

Benutzungsgebühr pro Platz und Monat	377,- €
Nebenkosten pro Platz und Monat	83,- €

- c) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte gem. Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs. 3 (b) beträgt auf der Grundlage des Vertrages mit dem Lebensraum Diakonie vereinbarten Kostensatzes:

Benutzungsgebühr pro Platz und Tag	12,77€
Nebenkosten pro Platz und Tag	6,46€

- d) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte gem. Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs. 3 (a) beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem satzungsgebenden Organ der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:

Benutzungsgebühr pro Platz und Monat	511,- €
Nebenkosten pro Platz und Monat	104,- €

- e) Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Versicherungen, öffentlichen Abgaben sowie den Kosten für die Reinigung zusammen
- f) Die Gebühren für die Vollverpflegung gem. §10 Abs. 4 werden nach der Regelbedarfsrelevanten Anteilen aus der EVS 2018 (§§5-6 RBEG 2021 i. V. m. §27 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII wie folgt erhoben:

Regelbedarfsstufe 1	150,93€
Regelbedarfsstufe 2	135,84€
Regelbedarfsstufe 3	120,74€
Regelbedarfsstufe 4	160,38€
Regelbedarfsstufe 5	118,02€
Regelbedarfsstufe 6	90,52€